



**II-6952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**DR. FRANZ LÖSCHNAK**  
**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Zl.: 11.200/11-II/13/92

Wien, am 28. Juli 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 W I E N

3071 /AB

1992 -07-30

zu 3078 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner und Genossen haben am 4. Juni 1992 unter der Nr. 3078/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes betreffend eine Zustimmung zu Exporten von Österreich in andere Länder gehandhabt?
2. Zu welchen Exportgeschäften, die nach dem Kriegsmaterialgesetz genehmigungspflichtig sind, hat Ihr Ressort seit dem 1.1.1983 Stellung genommen?
3. Welche und wieviele derartige Ansuchen sind an Ihr Ressort bisher (seit 1983) herangetragen worden?
4. In welchen Fällen hat Ihr Ressort
  - a) eine Zustimmung erteilt,
  - b) eine Zustimmung verweigert,
  - c) eine andere Vorgangsweise gewählt (in diesem Fall bitte um Erklärung dieser Vorgangsweise)?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einem
  - a) Beitritt Österreichs zum EWR oder
  - b) einem Beitritt Österreichs zur EG für den Export von Kriegsmaterial?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Exporte von Kriegsmaterial werden nur dann genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 358/1982 und BGBl. Nr. 30a/1991, erfüllt sind.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Im Zeitraum vom 1.1.1983 bis 3.7.1992 wurden 3.448 Anträge im Zusammenhang mit dem Export von Kriegsmaterial gestellt. Diese Zahl beinhaltet insbesondere auch Ersuchen um "Verlängerung" von befristet erteilten und nicht ausgeschöpften Bewilligungen sowie um Ergänzung oder Abänderung bestehender Bewilligungen wie z.B. Änderung der Grenzübertrittsstellen oder des Transportmittels.

Der Inhalt der Ansuchen um Bewilligung von Exporten von Kriegsmaterial sowie die Behandlung der einzelnen Anträge sind Teil des auf Grund des Parteiantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens dessen Geheimhaltung im Interesse der antragstellenden Partei geboten ist. Dieses Interesse liegt einerseits darin, daß aus- u. inländischen Konkurrenzbetrieben durch die in Rede stehenden Informationen keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen; andererseits legen die ausländischen Empfänger österreichischen Kriegsmaterials wegen des damit verbundenen Verteidigungsrisikos besonderen Wert auf Geheimhaltung des Zuganges von Kriegsmaterial.

Das heißt, daß eine Geheimhaltung im Interesse der auswärtigen Beziehungen gelegen und weiters ein überwiegendes Interesse der Partei an der Geheimhaltung anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3 a Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes von der Bundesregierung dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu erstattende Übersicht der Ausfuhren von Kriegsmaterial lediglich nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist. Dieser Bericht

- 3 -

enthält demnach nur Globalangaben, sodaß den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwachsen kann.

Der ausführlichen Beantwortung der Fragen 2 bis 4 steht somit die mir obliegende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu Frage 5:

- a) Aus dem EWR-Vertrag ergeben sich keine Konsequenzen für den Export von Kriegsmaterial.
- b) Für den Fall eines Beitrittes Österreichs zur EG stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Grundsätzlich kann die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Kompetenznormen des EWG-Vertrages Rechtsakte erlassen, die auch Kriegsmaterial betreffen. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Art. 223 EWG-Vertrag, der vorsieht, daß jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, "die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen".

Frank Ge